

Eingang Nr. 55059			E		
Entrata nr.:					
z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.			
z. K. u. C.	25. März 2014		z. K. u. C.		
z. K. u. C.			z. K. u. C.		
CUP 141J05000020005					
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT Sà					

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-7716

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie „Padastertal“ – Vorschreibung von Maßnahmen für den Gewässerschutz;  
BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/978

Innsbruck, 14.03.2014

**BESCHEID**

**SPRUCH:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, schreibt gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 von Amts wegen nachfolgende Maßnahmen vor:

1. Das Bachbett des Padasterbaches ist ab der alten Geschiebesperre der WLV bis zum unteren Ende der Baugrube durch Einbringen einer Abdichtungsfolie abzudichten.
2. Beidseits der verdichteten Kiesschicht, auf der der Umleitungsstollen errichtet wird, ist ein mit Kies verfüllter Drainagegraben zu schaffen.
3. Aus dem Drainagegraben sind die Wässer in den Padasterbach abzupumpen, wobei das Wasser regelmäßig (mindestens zwei Mal täglich) auf seinen pH-Wert zu prüfen ist. Diese Messungen sind zu dokumentieren und alle zwei Wochen an die ökologische Bauaufsicht zu übermitteln.
4. Bei pH-Werten  $\geq 9$  ist das Wasser in den Padastertunnel zu pumpen und über die GSA Wolf in die Vorflut abzuleiten.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

## **BEGRÜNDUNG:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, ZI. U-30.254e/694, wurde die Schüttphase 2.1, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.01.2014, ZI. U-30.254e/913, die Schüttphase 2.2 teilkollaudiert.

Aktuell ist das Teilkollaudierungsverfahren zur Schüttphase 2.3 anhängig.

Anlässlich der massiven Grenzwertüberschreitungen in den Gewässern im Zusammenhang mit der zuletzt zur Vorbereitung der Schüttphase 2.3 vorgenommenen Gewässerumlegung des Padasterbaches, wurde am 05.03.2014 eine Besprechung in Beisein der Vertreter der Brenner Basistunnel BBT SE sowie dem Amtssachverständigen für Gewässerökologie, Herrn Mag. Andreas Murrer, dem Sachverständigen für

Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, sowie dem gewässerökologischen Aufsichtsorgan, Herrn Mag. Christian Vacha, abgehalten. Dabei wurden diverse Maßnahmen besprochen, welche im Rahmen der nächsten anstehenden Umlegung des Padasterbaches zur Vorbereitung der Hauptschüttphase zum Zwecke der Hintanhaltung von Gewässerverunreinigungen ergriffen werden sollen.

Dazu wurde seitens der Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 04.03.2014 ein Vorschlag mit den geplanten Maßnahmen übermittelt. Damit wurden in weiterer Folge mit Schreiben vom 06.03.2014 die betreffenden Sachverständigen befasst.

Mit E-Mail vom 06.03.2014 teilte der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, im Wesentlichen zusammengefasst mit, dass die vorliegenden Maßnahmenvorschläge sich mit dem Besprechungsergebnis vom 05.03.2014 decken und keine Ergänzungen mehr erforderlich sind.

Der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, teilte mit E-Mail vom 12.03.2014 Folgendes mit:

*„Betreffend Ihrer Anfrage vom 6.3.2014, warum die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Ergreifung dieser Maßnahmen trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, wird vom Unterfertigten Folgendes festgehalten:*

*Aufgrund von massiven pH-Wertüberschreitungen im Bereich der Umlegung des Padasterbaches im Abschnitt ‚Schüttphase 2.3‘, die im Wesentlichen durch den Zutritt von Sickerwasser in die Baugrube und dem Ausschwemmen von Zement ausgelöst wurden, sind aus fachlicher Sicht, im Sinne eines vorkehrenden Gewässerschutzes, für den talwärts anschließenden Bauabschnitt (Errichtung des Umleitungsstollens in offene Bauweise) über die im Genehmigungsbescheid generalisierenden Nebenbestimmungen weiterführende Maßnahmen erforderlich. In der Besprechung vom 5.3.2014 wurden diese notwendigen Maßnahmen einvernehmlich festgelegt.*

*Die in dieser Besprechung geforderten Messungen des pH-Wertes (mindestens 2x täglich) sind aus gewässerökologischer Sicht zu dokumentieren und alle zwei Wochen der ökologischen Bauaufsicht zu übermitteln.“*

Sowohl im Zuge der Besprechung am 05.03.2014 als auch anlässlich des in dieser Angelegenheit gewährten Parteiengehörs, welches mit Schreiben vom 07.03.2014 erfolgte, wurden seitens der Brenner Basistunnel BBT SE keine Einwände gegen die Vorschreibung der Maßnahmen erhoben.

### **In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:**

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach

dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden.

Was die Einteilung der Schüttphasen betrifft, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, eine Änderung (Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase) abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen sind im Sinne des vorkehrenden Gewässerschutzes nach Auffassung des Amtssachverständigen für Gewässerökologie als auch des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich. Das seitens der Brenner Basistunnel BBT SE beigebrachte Maßnahmenkonzept vom 04.03.2013 (OZI. 954) ist folglich gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben.

Es stellt sich wiederum die Frage, ob hier die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

§ 62 Abs. 3 AWG 2002 stellt ein amtswegiges Verfahren dar, sodass der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist und folglich die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des gewässerökologischen Amtssachverständigen als auch des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung des der seitens der Brenner Basistunnel BBT SE vorgeschlagenen Maßnahmen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruch dieses Bescheides angeführten Maßnahmen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben waren. Die vom gewässerökologischen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Dokumentations- samt Berichterstattungspflicht war zu ergänzen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck; (vorab per E-Mail an: [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und [andrea.lussu@bbt-se.com](mailto:andrea.lussu@bbt-se.com) und mit RSb);
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit RSb).

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
2. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
3. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: [ch.vacha@wasser-umwelt.at](mailto:ch.vacha@wasser-umwelt.at));
4. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier; (per E-Mail: [info@zt-schoenherr.at](mailto:info@zt-schoenherr.at));

5. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com));
6. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail: [office@revital-zt.com](mailto:office@revital-zt.com) und [g.guggenberger@revital-zt.com](mailto:g.guggenberger@revital-zt.com));
7. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck; (per E-Mail an: [ig.mostler@inode.at](mailto:ig.mostler@inode.at));
8. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail);
9. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl